



Postulat Schneider Andy und Mit. über Unentgeltlichkeit des Unterrichts

eröffnet am 19. März 2018

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gemeinden bei obligatorischen ausserschulischen Anlässen der Volksschule wie Exkursionen oder Klassenlagern in geeigneter Form finanziell zu unterstützen und damit die Chancengleichheit unter den Gemeinden sicherzustellen.

Begründung:

Aus Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung ergibt sich laut dem Bundesgericht auch, dass «alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen». Dazu gehörten auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern die Pflicht bestehe, daran teilzunehmen. Die verfassungsmässige Garantie eines unentgeltlichen Grundschulunterrichts bezwecke auch die Chancengleichheit bei der Ausbildung.

Den Eltern dürfen nur Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie durch die Abwesenheit ihrer Kinder sparen. Dazu gehören etwa Verpflegungskosten von 10 bis 16 Franken pro Tag, wie das Bundesgericht ausführt.

Immer, wenn die Finanzierung von Volksschulprojekten den Gemeinden überlassen werden, entstehen Chancenungleichheiten. Hier bedarf es verbindlicher Richtlinien für alle Gemeinden sowie in adäquater Form auch finanzieller Unterstützung und verbindlicher Regeln. Kantonale Empfehlungen in Form eines Merkblattes in wichtigen Fragen lösen das Problem nicht.

Durch die Teilnahme an besonderen (ausserschulischen) Anlässen wie Exkursionen, Lager und auf Schulreisen erschliessen sich den Kindern und Jugendlichen wertvolle Erfahrungen und gesellschaftliche Erlebnisse, die sie in ihrer Entwicklung und für das spätere eigene gemeinschaftliche Engagement massgeblich prägen und motivieren. Durch den Wegfall der bis jetzt üblichen finanziellen Elternbeteiligungen sind alle diese Events infrage gestellt und/oder nicht mehr möglich.

Durch die grosse Bereitschaft und das oft persönliche Engagement der Lehrerschaft in den letzten Jahren für schulische und ausserschulische Projekte haben lehrreiche Anlässe bei den Kindern, aber auch bei Eltern und kommunalen Schulbehörden grosse Bedeutung und Akzeptanz erfahren. Rückschritte durch Finanzierungsabbau würden diesem wichtigen Unterrichtsbestandteil grossen Schaden zufügen. Das kann/darf nicht sein: Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden müssen ein grosses Interesse daran haben, dass diese Erfahrungsebenen weiterhin gewährleistet werden können. Dazu braucht es sowohl finanzielle Unterstützung als auch Rahmenbedingungen durch den Kanton. Ganz im Sinn für die Kinder und Jugendlichen und damit unsere Zukunft.

Schneider Andy
Zemp Baumgartner Yvonne
Wimmer-Lötscher Marianne
Fässler Peter
Schuler Josef
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete

Meyer-Jenni Helene
Budmiger Marcel
Agner Sara
Ledergerber Michael
Sager Urban
Candan Hasan
Pardini Giorgio



Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 525

Nummer: P 525
Eröffnet: 19.03.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 27. März 2018 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 321

Postulat Schneider Andy und Mit. über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen. Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Besondere Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Theater-, Konzert-, Kinobesuche etc. sind freiwillig und gehören nicht zum Pflichtangebot der öffentlichen Schule. Auch im Lehrplan gibt es keine Vorgaben für solche Veranstaltungen. Diese sind jedoch im richtigen Masse sinnvoll und fördern sowohl die fachlichen als auch die sozialen Kompetenzen. Damit alle Lernenden an solchen Veranstaltungen teilnehmen, macht es daher Sinn, dass die Schule sie für obligatorisch erklärt.

Bis Ende Januar 2018 informierte die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) im Merkblatt "Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts", dass für obligatorische Veranstaltungen von den Eltern Beiträge an Verpflegungs-, Reise-, Eintritts- und Unterkunftskosten verlangt werden können. Sie schlug für die Schulreisen, Klassenlager und verschiedenen Veranstaltungen einen Höchstbetrag pro Kind und Schuljahr vor. Die effektiven Höchstbeträge sollten die Gemeinden jedoch selber bestimmen. Die Beiträge, welche von den Eltern verlangt wurden, waren unter den Gemeinden sehr unterschiedlich und wichen zum Teil auch zu stark von den Empfehlungen ab.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde aus dem Kanton Thurgau gut, die unter anderem verlangte, dass obligatorische Schulveranstaltungen unentgeltlich sein müssen ([Urteil des Bundesgerichtes 2C_206/2016](#)). Das Bundesgericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass den Eltern für die obligatorischen Veranstaltungen nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen, namentlich die Verpflegungskosten. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils passte die DVS das erwähnte [Merkblatt](#) entsprechend an und informierte, dass grundsätzlich für obligatorisch erklärte Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. keine Beiträge verlangt werden dürfen, ausgenommen sind Beiträge an die Verpflegungskosten. Für Klassenlager dürfen gemäss Bundesgerichtsurteil je nach Alter zwischen 10 und 16 Franken pro Tag und Kind bzw. Jugendlichen verlangt werden. Gleichzeitig empfiehlt die DVS den Gemeinden, welche Beträge sie für obligatorisch erklärte Schulveranstaltungen budgetieren sollen. Mit diesen Beiträgen können bestimmte Veranstaltungen wei-

terhin durchgeführt werden, doch wird es an verschiedenen Schulen notwendig sein, klare Prioritäten zu setzen, denn zum Teil wurden viele Veranstaltungen durchgeführt, was auch zu recht hohen finanziellen Beiträgen der Eltern führte. Da der Wert der erwähnten Veranstaltungen unbestritten ist, erachten wir es als sinnvoll und notwendig, dass in allen Schulen eine minimale Zahl stattfinden kann. Damit kann auch die Chancengerechtigkeit im ganzen Kanton gewährleistet werden. Gleichzeitig ist aber mit Blick auf eine allfällige Mitfinanzierung des Kantons darauf zu achten, dass die Anzahl obligatorisch erklärter Schulveranstaltungen nach oben begrenzt wird.

Aus den obenerwähnten Gründen sind wir deshalb bereit zu prüfen, ob und in welchem Umfang kantonale Vorgaben zu erlassen sind. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat erheblich zu erklären.